

Geschäfts-Nr.:
4 BVGa 14/10



Verkündet am 11. Oktober
2010

Lux
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Bonn

Beschluss

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

In dem Beschlussverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
unter Beteiligung

1. des Herrn

- Antragsteller -

2. des Herrn

- Antragsteller -

3. des Herrn

- Antragsteller -

4. der Frau

- Antragstellerin -

5. des Herrn

- Antragsteller -

6. des Herrn

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

7. den Wahlvorstand für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Deutschen Telekom AG Vivento, vertreten durch den Vorsitzenden

-Antragsgegner und Beteiligter zu 7)-

8. die Deutsche Telekom AG Vivento, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden

Antragsgegnerin und Beteiligte zu 8)-

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 11.10.2010 durch die Richterin am Arbeitsgericht als Vorsitzende sowie den ehrenamtlichen Richter Frau und den ehrenamtlichen

b e s c h l o s s e n :

Dem Beteiligten zu 7. wird aufgegeben, die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung abzubereiten.

Gründe:

I.

Die Antragsteller haben zur Begründung ihres Antrags folgenden Sachverhalt glaubhaft gemacht:

Die Beteiligten streiten über die Einhaltung wesentlicher Wahlvorschriften bei der Durchführung der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung im Betrieb Vivento der Deutschen Telekom AG. Mit Schreiben vom 06.09.2010 nochmals korrigiert am 16.09.2010 schrieb der Wahlvorstand, der Beteiligte zu 7., die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen aus (Blatt 7 sowie Blatt 14 d. A.). Diese Wahlausschreiben wurde auf Beschluss des Wahlvorstandes an 4 Standorten des Betriebes Vivento veröffentlicht, nämlich im Sekretariat des Betriebsrat in Bonn, im Sekretariat der Regionalleitung in Hannover, im Sekretariat der Regionalleitung in München sowie im Sekretariat der Regionalleitung in Berlin. Die Beteiligte zu 8. hat Standorte zusätzlich in Gießen, Bayreuth, Nürnberg, Karlsruhe, München, Hamburg, Berlin, Bremen,

Dortmund, Magdeburg, Braunschweig, Osnabrück, Gelsenkirchen, Hagen und Saarbrücken. Dort sind die Vermittler in Büros ansässig, von denen aus die Arbeitnehmervermittlungen stattfinden und wohin die der Viverfo zugehörigen Arbeitnehmer regelmäßig für Gespräche mit ihren Vermittlern kommen. Zusätzlich sandte der Wahlvorstand das Wahlausschreiben den auf der Wählerliste stehenden Wahlberechtigten postalisch zu. Der Anhang der Bewerberliste erfolgte jedenfalls im Sekretariat in Bonn. Eine postalische Zusendung der Bewerberliste wurde nicht vorgenommen.

Am 27.09.2010 wurde dem Beteiligten zu 7. ein Wahlvorschlag der pro T-in-Liste mit Frau ... als Kandidatin und 24 Stützunterschriften, wie im Anhang zur Antragschrift (Bl. 18 d. A.) tabellarisch aufgeführt, den Beteiligten zu 7. überreicht. Mit Schreiben vom 30.09.2010 (Bl. 19 d. A.) teilte der Beteiligte zu 7. mit, dass der Wahlvorschlag pro T-in mit nur 19 gültigen Stützunterschriften nicht zur Wahl zugelassen werden könne. In E-Mail vom 08.10.2010 erläuterte er dies dahingehend, dass die Herren ... und ... nicht zum Betrieb gehörten bzw. bzgl. Herrn ... dessen Schwerbehindertenausweis abgelaufen sei. Er teilte in dieser E-Mail zusätzlich mit, dass eine weitere Stützunterschrift von einer Frau eingegangen sei, diese jedoch mangels Schwerbehinderung im aktuellen Wählerverzeichnis nicht aufgeführt sei (Bl. 35).

Die Antragsteller beantragen,

1. dem Beteiligten zu 7. aufzugeben, die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung abzubrechen und das Wahlausschreiben vom 16.09.2010 zurück zu ziehen.

II.

Der zulässige Antrag hat in der Sache Erfolg:

1.

Im Allgemeinen kann durch einstweilige Verfügung in eine laufende Schwerbehindertenvertreterwahl nur eingegriffen werden, wenn die Wahl mit Sicherheit als nichtig anzusehen wäre (vgl. zur Betriebsratswahl LAG Köln, Beschluss vom 29.03.2001, MDR 2001, 1176). Allerdings sind zum Abbruch der Wahl auch solche Wahlfehler geeignet, die zwar lediglich zur Anfechtung einer Wahl berechtigen, jedoch so schwerwiegend sind, dass sie mit Sicherheit einer zu erwartenden Wahlanfechtung zum Erfolg verhelfen, und die auch nicht im Rahmen des Anfechtungsvorfahrens korrigiert werden können (vgl. LAG Düsseldorf, Beschluss vom 25.06.2009, 12 Ta BV 34/04, juris; Vossen, in: GK-ArbGG, § 85 Rn. 53; Kreuz, in: GK-BetrVG, 9. Auflage, § 18 Rn. 79).

Im vorliegenden Fall würde die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung bei weiterer Durchführung an einem derartigen Fehler leiden, der so schwerwiegend ist, dass er einer zu erwartenden Wahlanfechtung zum Erfolg verhelfen würde.

a)

Der Wahlvorstand hat nämlich entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 2 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (im Folgenden SchwVWO) eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag nicht an einer oder mehreren geeigneten, der Wahlberechtigten zugänglichen Stellen ausgehängt und in gut lesbarem Zustand erhalten.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Schwerbehindertenwahlverordnung stimmt inhaltlich mit der Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 1 Wahlordnung zur Durchführung einer Betriebsratswahl überein. Zu beachten ist, dass die Schwerbehindertenwahlverordnung keine andere Form der Bekanntmachung vorsieht. Dagegen erlaubt § 3 Abs. 4 Satz 2 Wahlordnung die ergänzende Bekanntmachung des Wahlausschreibens mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechniken.

Für die Durchführung einer Betriebsratswahl hat das BAG angenommen, dass grundsätzlich in jeder Betriebsstätte ein Abdruck des Wahlausschreibens ausgehängt werden muss, wenn das Wahlausschreiben in einem Betrieb mit vielen Betriebsstätten in Deutschland durch Aushang nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Wahlordnung bekannt gemacht wird (BAG, Beschluss vom 5. Mai 2004, 7 ABR 44/09). Durch den Aushang an den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen soll es den Wahlberechtigten ermöglicht werden, sich von der Einleitung der Wahl bis zu deren Abschluss über die zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Umstände und die zu beachtenden Vorschriften zu informieren. Diese Möglichkeit muss bei einer demokratischen Wahl für alle Wahlberechtigten gleichermaßen bestehen; ansonsten ist der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht gewahrt. Das Wahlausschreiben ist daher so auszuhängen, dass es von allen Wahlberechtigten zur Kenntnis genommen werden kann (BAG, Beschluss vom 5. Mai 2004, 7 ABR 44/03; LAG Hamburg, Beschluss vom 28. März 2007, 5 Ta BV 2/07; juris, LAG Köln, Beschluss vom 11.04.2008, 11 Ta BV 80/07, juris). Nach diesen Grundsätzen liegt ein Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren vor.

Der Wahlvorstand hat das Wahlausschreiben nicht ordnungsgemäß ausgehängt. Der Aushang lediglich in den 4 Sekretariaten in Bonn und den Regionalleitungen Hannover, München und Berlin ist nicht ausreichend. Denn damit ist nicht sichergestellt, dass alle zu Vivento gehörenden wahlberechtigten Schwerbehinderten von dem Aushang Kenntnis erlangen. Die 4 genannten Sekretariate sind keine Stellen, die allen Wahlberechtigten zugänglich sind. Denn offensichtlich werden die Arbeitnehmer der Vivento

auch von den übrigen Standorten aus betreut und finden sich in den dortigen Büros ein, um Kontakt mit ihrem Arbeitgeber in Form der Vermittler aufzunehmen. Insofern besteht keinerlei Veranlassung für sie, an einen der 4 genannten Standorte zu erscheinen. Auch reicht die postalische Zusendung des Wahlausschreibens an alle in der Wählerliste stehenden Arbeitnehmer nicht aus, um die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 SchwVWO zu erfüllen. Denn dadurch wird insbesondere solchen Arbeitnehmern die Möglichkeit genommen, sich an der Wahl zu beteiligen, die bisher zu Unrecht nicht in der Wählerliste aufgeführt sind (sei es, dass sie bisher ihre Schwerbehinderung nicht bekannt gegeben haben, sei es aus anderen Gründen), indem sie nach Kenntniserlangung von der Durchführung der Wahl darauf zu dringen, in die Wählerliste aufgenommen zu werden, um an der Wahl mitzuwirken. Zudem ist die Bekanntmachung des Wahlausschreibens durch postalische Zusendung in § 5 Abs. 2 SchwVWO nicht vorgesehen und kann daher den Aushang nicht ersetzen.

Es handelt sich um einen Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren (vgl. BAG, Beschluss vom 05.05.2004, 7 AeR 44/03, juris; LAG Köln, Beschluss vom 11.04.2008, 11 TaBV 80/07, juris). Dieser Verstoß würde auch bei Durchführung der Wahl zu ihrer Unwirksamkeit führen, da er das Wahlergebnis beeinflussen kann.

b)
Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass unter Zugrundelegung der dem Antrag beigefügten Tabelle über die 24 Stützunterschriften und den Ausführungen des Wahlvorstandes in der E-Mail vom 08.10.2010 auch nach Ansicht des Wahlvorstandes noch 20 wirksame Stützunterschriften übrig bleiben würden, da der Wahlvorstand bzgl. der 24 Stützunterschriften lediglich hinsichtlich 4 Arbeitnehmern Bedenken bzgl. der Wahlberechtigung angemeldet hatte. Die fünfte Arbeitnehmerin Frau [Name] war nicht von den Antragstellern als Stützunterschrift aufgeführt worden. Mit 20 Stützunterschriften würde jedoch die Vorschlagsliste pro Tisch das in § 5 Abs. 2 der SchwVWO geforderte Quorum von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten erfüllen und hätte daher zur Wahl zugelassen werden müssen. Die unberechtigte Nichtzulassung eines Wahlvorschlags führt ebenfalls wenn nicht zur Nichtigkeit, so doch jedenfalls zur mit Sicherheit zu erwartenden erfolgreichen Wahlanfechtung und berechtigt daher, den Abbruch der Wahl zu verlangen.

Ein Verfügungsanspruch ist mithin gegeben.

2.

Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund liegt vor. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe und läuft mithin bereits. Die Auszählung wird am 18.10.2010 vorgenommen werden. Vor dem Hintergrund der absehbaren Anfechtbarkeit der Wahl und

dem nahenden Abschluss der Wahl ist die Eilbedürftigkeit für den Antrag gegeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann von den Beteiligten zu 7. und 8. Berufung

Die Beschwerde muss innerhalb einer **Notfrist*** von einem Monat schriftlich beim

Landesarbeitsgericht Köln
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Fax: 0221-7740 356

eingegangen sein.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Beschwerdeschrift muss von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Dr. Wisskirchen

Ausgefertigt:

(Lux) Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamteter Geschäftsstelle

